

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBS1-V-2535/001
SBS1-V-2532/001
SBS1-V-2533/001
SBS1-V-2534/001
SBS1-V-2538/001
SBS1-V-2537/001
SBS1-V-2536/001
SBS1-V-1664/002
SBS1-V-2540/001
SBS1-V-2539/001
SBS1-V-2531/001
SBS1-V-2530/001
SBS1-V-2548/001
SBS1-V-2547/001
SBS1-V-2539/002
SBS1-V-2532/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Marktgemeinde Gresten

Bez. Scheibbs, N.O.

4. DEZ. 2025

am

eingelangt.

AZ:

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

02742/9005-

Durchwahl

38315

Datum

04. Dezember 2025

Betreff

Gemeindegebiet Gresten, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

- Der Verkehr auf der Zufahrt zur Wohnanlage Mitterweg Nr. 44 hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Mitterweg den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Zufahrt zur Wohnanlage Mitterweg Nr. 44 in die Gemeindestraße Mitterweg kundzumachen.

2. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Hunnenstraße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Mitterweg den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Hunnenstraße in die Gemeindestraße Mitterweg kundzumachen.

3. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Salcherstraße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Mitterweg bei beiden Einmündungen den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der jeweiligen Einmündung der Gemeindestraße Salcherstraße in die Gemeindestraße Mitterweg kundzumachen.

Weiters ist eine Haltelinie anzubringen.

Die geänderte Vorrangregelung ist beidseits mit dem Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Achtung geänderter Vorrang“ für mindestes 1 Jahr ca. 100 m vor dem Verkehrszeichen „Halt“ kundzumachen.

4. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Franz Alt-Straße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Schloßgasse den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Franz Alt-Straße in die Gemeindestraße Schloßgasse kundzumachen.

Weiters ist eine Haltelinie anzubringen.

Die geänderte Vorrangregelung ist beidseits mit dem Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Achtung geänderter Vorrang“ für mindestes 1 Jahr ca. 100 m vor dem Verkehrszeichen „Halt“ kundzumachen.

5. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Steigerweg hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Goganzstraße den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Steigerweg in die Gemeindestraße Goganzstraße kundzumachen.

6. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Knoglstraße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Goganzstraße den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Knoglstraße in die Gemeindestraße Goganzstraße kundzumachen.

7. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Erlaufpromenade (Unteramt), welches beim Haus Joisingweg 3 in die Gemeindestraße Joisingweg einmündet, hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Joisingweg den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Erlaufpromenade (Unteramt beim Haus Joisingwg 3) in die Gemeindestraße Joisingweg kundzumachen.

8. Der Verkehr auf der Zufahrt beim Haus Ybbsbachstraße 1a hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Ybbsbachstraße den Vorrang zu geben und anzuhalten.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 24 StVO 1960 („Halt“) unmittelbar vor der Einmündung der Zufahrt beim Haus Ybbsbachstraße 1a in die Gemeindestraße Ybbsbachstraße kundzumachen.

9. Der Verkehr auf der Zufahrt beim Haus Ybbsbachstraße 8a hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Ybbsbachstraße den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Zufahrt beim Haus Ybbsbachstraße 8a in die Gemeindestraße Ybbsbachstraße kundzumachen.

10. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Mühlbergstraße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Ybbsbachstraße den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Mühlbergstraße in die Gemeindestraße Ybbsbachstraße kundzumachen.

11. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Sigmühlgasse hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Ybbsbachstraße den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Gemeindestraße Sigmühlgasse in die Gemeindestraße Ybbsbachstraße kundzumachen.

12. Der Verkehr auf der Gemeindestraße Kinderdorfstraße hat dem Verkehr auf der Gemeindestraße Ybbsbachstraße den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) ca. 10 m vor der Einmündung der Gemeindestraße Kinderdorfstraße in die Gemeindestraße Ybbsbachstraße kundzumachen.

13. Die Gemeindestraße Forellenweg wird vor der Brücke nächst dem Haus Forellenweg Nr. 2 bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Schönauergasse zu einem Gehweg erklärt.

Dieses Gebot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 17 StVO 1960 „Gehweg“ und dem dazugehörigen Ende gemäß § 52 Z 22a „Ende Gehweg“ jeweils am Beginn und am Ende des Gehweges kundzumachen.

14. Das Ortsgebiet von Gresten wird derart festgelegt, dass das Ortsgebiet im Zuge der Gemeindestraße Mariahilf im Bereich der Zimmerei Fahrnberger nächst der Brücke beginnt.

Diese Ortsgebietfestlegung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO 1960 („Ortstafel“) und § 53 Abs 1 Z 17b StVO 1960 („Ortsende“) kundzumachen.

15. Das Ortsgebiet von Gresten wird derart festgelegt, dass das Ortsgebiet im Zuge der Gemeindestraße Knoglstraße beim Haus Knoglstraße 2 beginnt.

Diese Ortsgebietfestlegung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO 1960 („Ortstafel“) und § 53 Abs 1 Z 17b StVO 1960 („Ortsende“) kundzumachen.

16. Das Ortsgebiet von Gresten wird derart festgelegt, dass das Ortsgebiet im Zuge der Gemeindestraße Hunnenstraße bei der Gemeindegrenze zu Gresten-Land beginnt.

Diese Ortsgebietfestlegung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO 1960 („Ortstafel“) und § 53 Abs 1 Z 17b StVO 1960 („Ortsende“) kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen hat zu Lasten der Marktgemeinde Gresten zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten**

- 2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
3. die Verordnungssammlung im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSIGNATUR</p>	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---